

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Ockenfuß, Zimmer E 06 im Erdgeschoss
Telefon 07222 / 972 7141, E-Mail: heike.ockenfuss@rastatt.de

STAMM-NR.:

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr



Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins

nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins bedarf der förmlichen Beantragung durch die/den Wohnungssuchende/n. Diesem Zweck dient der Ihnen vorliegende Vordruck, der bei der Antragstellung zu verwenden ist. Die erbetenen Angaben sind notwendig um beurteilen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für Ihren Haushalt in Betracht kommt. Die Verweigerung der Angaben führt zur Ablehnung des Antrages. Angaben, die zwar hilfreich, jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden.

Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erhoben (§ 4 LDSG).

Lfd. Nr. 1	Antragsteller/Antragstellerin
Name	Vorname
ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Telefonnummer (freiwillig)	E-Mail (freiwillig)
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus*

Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden sollen

Damit neben dem/der Antragsteller/in auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Wohnberechtigung mit umfasst werden sowie dem Haushalt eine angemessene Wohnungsgröße zugemessen werden kann, sollen alle Angehörige des Haushalts benannt werden. Ein Haushalt liegt nur dann vor, wenn Personen aus dem nachfolgend bezeichneten Personenkreis Wohnraum in Form einer Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft gemeinsam bewohnen: die/der **Antragsteller/in**, ihr/seine **Ehegatte/Ehegattin** oder ihre/seine **Partner/in** einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder ihre/sein **Lebenspartner/in** im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sowie dessen/deren Verwandte in gerader Linie (z. B. **Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel**) und zweiten Grades in der Seitenlinie (**Geschwister**) sowie Verschwägernte in gerader Linie (z. B. **Schwiegereltern, Stiefkinder**) und zweiten Grades (**Schwager, Schwägerin, Pflegekinder und Pflegeeltern**). Zum Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald, regelmäßig innerhalb der nächsten sechs Monate, in den Haushalt aufgenommen werden sollen sowie Personen, die nur vorübergehend vom Haushalt abwesend sind.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Verhältnis zum Antragsteller (z. B. Ehegatte, Sohn, Tochter etc.)	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus*
2					
3					
4					
5					
6					
7					

* Der Aufenthaltsstatus ist nur bei **ausländischer** Staatsangehörigkeit anzugeben.

Haushalte mit besonderen Merkmalen (freiwillig)

Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; jedoch ist das nicht in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insoweit privilegierten Haushalte oder Personengruppen bezeichnet. Erfüllt Ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen (z. B. Schwerbehinderung mit speziellen Wohnbedürfnissen) die an diese Merkmale geknüpften Eigenschaften, können Sie das anschließend eintragen und somit unter Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen. Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie können diesen hinzufügen.

- ☐ Haushalt mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung
- ☐ ehemalige Wohnungslose ☐ ehemalige Strafgefangene ☐ Suchtkranke ☐ _____
- ☐ ältere/r Mensch/en (60. Lebensjahr vollendet)
- ☐ Schwerbehinderte/r Menschen/Mensch mit speziellen Wohnbedürfnissen hinsichtlich Grundriss und Ausstattung
- | | |
|---------------|---------------------------------------|
| Name, Vorname | Art des Wohnbedürfnisses / Begründung |
| | |
- ☐ Erfüllen eines Vorbehaltes der hier nicht aufgeführt ist
- _____

Einkommen

Der soziale Ansatz, mit dem das Land den Bau von Mietwohnungen unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit geringerem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, damit die Sozialwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushaltseinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die **Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder**, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden, sofern solche Einkommen erzielt werden. - Bei **nicht selbständiger Arbeit** ist der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten, - bei **selbständiger Arbeit**, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem **Gewerbebetrieb**, der steuerlich anerkannte Gewinn, - bei **Vermietung und Verpachtung** sowie **Kapitalvermögen** der Überschuss der Einnahmen über die anerkannten Werbungskosten und - Bezüge aus **Renten- und Pensionen** abzüglich von steuerlich anerkannten Werbungskosten sind anzugeben.

Hinzu kommen bestimmte Einkünfte nach § 3 Nr.2 des Einkommensteuergesetzes -EStG- (z. B. **Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangs- und Insolvenzgeld, Eingliederungshilfe** und **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des SGB II** usw.).

Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten 12 Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entsprechenden Einnahmen / Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen.

Personen mit eigenem Einkommen (alle Angaben in Euro)

Einkommen aus	Antragsteller/in lfd. Nr. 1	zu lfd. Nr.	zu lfd. Nr.	zu lfd. Nr.	zu lfd. Nr.	zu lfd. Nr.
nicht selbständiger Arbeit						
selbstständiger Arbeit						
Vermietung und Verpachtung / Kapitalvermögen						
Alters-/Witwen-/Betriebs- und Waisenrente, Pension						
steuerfreien Einkünften (§ 3 Nr.2 EStG)						
Unterhaltsleistungen als Unterhaltsempfänger/in (jeweils in voller Höhe)						

Werbungskosten

Höhere Aufwendungen und Werbungskosten für steuerfreie Einnahmen müssen Sie uns nachweisen.

Einkommen aus	Antragsteller/in lfd. Nr.1	zu lfd. Nr.	zu lfd. Nr.	zu lfd. Nr.	zu lfd. Nr.	zu lfd. Nr.

Alleinerziehende steuerpflichtige Personen können einen Entlastungsbetrag (§ 24 b EStG) von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das Ihnen ein Freibetrag oder Kindergeld zusteht (§ 32 Abs. 6 EStG).

Entlastungsbetrag in Euro	Name/n des/der Kindes/Kinder

- in Form von Kindesunterhalt bis zu 3.000 Euro jährlich je Kind
- in Form von Trennungs- oder Scheidungsunterhalt bis zu 6.000 Euro jährlich.

Höhe des Unterhalts in Euro	Unterhalt an

Ein Wohnberechtigungsschein kann nur erteilt werden, wenn die/der Wohnungssuchende überhaupt in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen selbständigen Haushalt zu führen. Kann jedoch kein oder nur ein sehr geringes Einkommen ermittelt werden oder handelt es sich insbesondere um eine/n minderjährige/n Antragsteller/in oder eine/n Wohnungssuchende/n in Ausbildung, so können an der Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung Zweifel bestehen. In solchen Fällen sind auch Einnahmen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt bleiben (z. B. Erziehungsgeld, Elterngeld).

Einkommen aus	Antragsteller/in (Ifd. Nr. 1)	zu Ifd. Nr.	zu Ifd. Nr.

Künftige Einkommensänderungen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind. Ist das der Fall, sind die Haushaltsangehörigen entsprechend zu bezeichnen und die nachfolgenden Angaben zu machen.

zu lfd. Nr.	Datum	Grund der Verringerung/der Erhöhung	Neuer Betrag in Euro

Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht oder nicht in vollem beantragtem Umfang erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein- oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z. B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt. Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches verwertbares Vermögen, sind diese Werte anzugeben. Bei Wohneigentum bitte zusätzlich auch die Adresse und die Größe angeben.

Angaben bei zusätzlichem Raumbedarf

Die Angemessenheit der Wohnfläche und der Zahl der Wohnräume hängt von der Größe des Haushalts ab. Über diese feststehenden Größen hinaus kann aus bestimmten Gründen ein zusätzlicher Flächen- und Raumbedarf des Haushalts bestehen oder zukünftig erforderlich werden. In Ausnahmefällen kann ein solcher zusätzlicher Bedarf anerkannt werden (z. B. aufgrund einer Behinderung, zur Aufnahme von Angehörigen).

Begründung für den zusätzlichen Raumbedarf

Wohnungstausch (nur ausfüllen, wenn schon eine bestimmte Wohnung feststeht!)

Bewohnen Sie bereits eine geförderte Wohnung, so dass diese im Falle Ihres Umzuges frei werden würde, handelt es sich um einen Wohnungstausch. Teilen Sie bitte die nachfolgenden Informationen zu Ihrer derzeitigen Sozialwohnung mit. Beabsichtigen Sie stattdessen, eine bestimmte Sozialwohnung zu beziehen, so machen Sie bitte die nachfolgend erbetenen Angaben zu der Tauschwohnung.

Derzeitige geförderte Wohnung						
	Kaltmiete		Größe in m ²		Anzahl der Wohnräume	
	Nebenkosten					
Tauschwohnung (künftige geförderte Wohnung)						
Anschrift	Kaltmiete		Größe in m ²		Anzahl der Wohnräume	
	Nebenkosten					

Bitte Mietvertragsentwurf / Bestätigung des neuen Vermieters beifügen!

Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r

Betreuer/in

Werden Sie von einer/einem Betreuer/in vertreten?

☐ Ja☐ Nein

Name, Vorname des Betreuers	Adresse	Telefonnummer
-----------------------------	---------	---------------

Bitte den Betreuerausweis beifügen!

Bevollmächtigte/r

Werden Sie von einer/einem Bevollmächtigten vertreten?

☐ Ja☐ Nein

(Falls ja, bitte die Vollmacht beifügen)

Name, Vorname des Bevollmächtigten/r	Adresse	Telefonnummer
--------------------------------------	---------	---------------

Postversand

Wenn der Schriftverkehr an eine andere, als auf Seite 1 angegebene Anschrift gesandt werden soll, nennen Sie uns bitte

Name	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ Ort

Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Aufhebung des Wohnberechtigungsscheins führen können und unter Umständen zur Anzeige gebracht werden.

X

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Einwilligung zur Weitergabe Ihrer persönlichen Daten

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie der Weitergabe folgender persönlicher Daten an den Vermieter zu, die bei uns Wohnungssuchende mit passendem Wohnberechtigungsschein zur Vermietung/Überlassung einer geförderten Mietwohnung nachgefragt haben:

→ Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer / ggf. Handynummer und E-Mail-Adresse

Sie haben das Recht eine erteilte Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO zu widerrufen.

Sie haben ebenfalls das Recht Auskunft über die von uns verarbeiteten Daten gemäß Art. 15 DSGVO, die Berichtigung Ihrer gespeicherten Datensätze gemäß Art. 16 DSGVO sowie die Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO zu verlangen.

X

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Gebühr

Für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins erhebt die Stadt Rastatt nach Anlage 2 Nr.6.1.6.2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 22. Oktober 2020 ab **01. Dezember 2020** eine Gebühr von **23,00 Euro**. Diese Gebühr ist regelmäßig bei der Antragstellung zu bezahlen!

Ausnahmen hiervon gelten nur für Empfänger von BÜRGERGELD und GRUNDSICHERUNG!